

Signatur: 2026.SR.0122
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli
Einreichdatum: 26. März 2026

Interpellation Fraktion SVP: Wie sind Treuepflicht und Verantwortlichkeiten bei Bernmobil und EWB und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Bern geregelt?; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Regelung von Art. 22 Abs. 1 der PCG Richtlinien, insbesondere vor dem Hintergrund der diversen Vorkommnisse RUAG, Fixpreis F-35, Cran Montana und möglichen Interessenskollisionen zwischen Verwaltungsrat und Vertreter des Gemeinwesens?
2. Unterstehen die Mitglieder des Verwaltungsrats von Bernmobil und des EWB der Haftbarkeit gemäss Art. 754ff OR oder einer vergleichbaren Haftbarkeit gemäss öffentlichem Recht?
 - 2.1. Wenn JA, wie wird es geregelt?
 - 2.2. Wenn Nein, warum nicht?
 - 2.3. Wäre hier Anpassungen/Präzisierungen nötig? Wenn JA, welche? Wenn NEIN, warum nicht?
3. Geniessen Mitglieder des Gemeinderats, welche von Amtes wegen im Verwaltungsrat einer juristischen Person Einsitz haben, rechtliche Immunität in Bezug auf Verantwortlichkeitsklagen? Wenn JA, wieso? Wenn NEIN, warum nicht?
4. Wäre nicht eine entsprechende Klarstellung Präzisierung in den entsprechenden Reglementen angezeigt, insbesondere angesichts der neusten vorstehend erwähnten Problematik und der möglichen Interessenskollisionen (Interesse öffentliche Anstalt/Interessen Stadt Bern) angezeigt? Wenn JA, welche? Wenn NEIN, warum nicht?

Begründung

Die Interpellanten haben am 12.2.2026 eine kleine Anfrage «Wie sind Treuepflicht und Verantwortlichkeiten bei Bernmobil und EWB geregelt?» (026.SR.0059) eingereicht.

Die Interpellanten haben in der entsprechenden Antwort des Gemeinderates vom 11.3.2026 insbesondere zur Kenntnis genommen, dass eine umfassende Beantwortung der aufgeworfenen juristischen Fragestellungen den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen würde. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen angepasst und der Vorstoss als Interpellation eingereicht.

In Zusammenhang mit vielen schwerwiegenden Vorkommnissen bei der RUAG, den wiederholt falschen Angaben der damals zuständigen Vorsteherin des VBS betr. des angeblichen Fixpreises der F-35, insbesondere aber auch angesichts der komplexen Haftungsfragen der Gemeinde Cran Montana und des Kanton Wallis interessieren die Fragesteller wie die Haftung in den Verwaltungsräten von EWB und Bernmobil geregelt ist. Insbesondere angesichts der kurzen Verjährungsfristen der Haftung aus öffentlichem Recht interessieren die Reglung. Die Fragesteller gehen davon, dass die Haftung des Verwaltungsrats nach Art. 754ff OR geregelt ist, gleichwohl wollen sie die bestätigt haben und fragen, wieso dies in den Reglementen nicht klarer erwähnt ist.

Bernmobil», und das EWB sind bekanntlich selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum der Stadt Bern.

Beide verfügen über einen Verwaltungsrat, der nicht mehr wie früher durch den Stadtrat sondern neu durch den Gemeinderat gewählt wird.

Für Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften gelten die Bestimmung von Art. 717 OR. Art. 717 Abs. 1 OR verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Sie haften persönlich, wenn sie der Aktiengesellschaft durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten Schaden zufügen (Art. 754 ff OR). Bei Pflichtverletzung kann deshalb gegen Mitglieder des Verwaltungsrats eine Verantwortlichkeitsklage erhoben werden.

Die entsprechenden Artikel im Obligationenrecht beziehen sich dort nur auf Aktiengesellschaften. Zumindest im Anstaltsreglement von BernMobil (https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-764_11?effective-from=20250101) sind sie nicht erwähnt. Dennoch erscheint es undenkbar, dass für Verwaltungsratsmitglieder eines derart umsatzstarken Unternehmens wie Bernmobil rechtlich keine Treuepflicht und keine persönliche Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzung geltend gemacht werden kann.

In der Tat kann der Gemeinderat gemäss Art. 15 Abs. 3 des Anstaltsreglements dem Verwaltungsrat die Décharge erteilen und somit auch verweigern. Wenn die Décharge verweigert wird und eine Pflichtverletzung bzw. ein Schaden vorliegt, würde ein Gericht wohl in Analogie zu Art. 717 bzw. 754 OR u.E. eine Verantwortlichkeitsklage zulassen.

Es wird ergänzend auf die Fragestellung verwiesen.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat erachtet die Regelung von Artikel 22 Absatz 1 der PCG-Richtlinien als ein wichtiges Instrument zur Klärung von Rollen, Verantwortlichkeiten und zur Sicherstellung einer angemessenen Corporate Governance bei Beteiligungen des Gemeinwesens. Die Bestimmung verfolgt insbesondere das Ziel, Interessenskonflikte frühzeitig zu erkennen und durch transparente Strukturen sowie klare Verhaltensanforderungen zu minimieren. Vor dem Hintergrund der in der Interpellation erwähnten Vorkommnisse (RUAG, Fixpreis F-35, Crans-Montana) zeigt sich jedoch, dass selbst bestehende Regelwerke in der Praxis an ihre Grenzen stossen können. Insbesondere potenzielle Interessenskollisionen zwischen der strategischen Verantwortung eines Verwaltungsratsmandats und der gleichzeitigen Vertretung städtischer Interessen stellen eine anspruchsvolle Herausforderung dar. Der Gemeinderat erachtet die bestehende Regelung grundsätzlich als ausreichend. Gleichzeitig ist eine regelmässige Überprüfung bei jedem Regelwerk angezeigt, um neuen Entwicklungen und praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen. Damit wird sichergestellt, dass fortlaufend beurteilt werden kann, ob die bestehenden Regelungen ausreichend präzise und wirksam ausgestaltet sind oder ob diese geschärft werden sollten.

Zu Frage 2:

Bei Beteiligungen haftet Gläubigerinnen und Gläubigern gegenüber immer zuerst die Beteiligungsgesellschaft, d.h. EWB oder Bernmobil als Unternehmen. Die Organhaftung des Verwaltungsrats kommt erst in zweiter Linie zum Zuge, wobei das diesbezüglich anwendbare Recht je nach Sachverhaltskonstellation zu ermitteln ist. Da in den Reglementen von Bernmobil und EWB keine unternehmenseigenen Bestimmungen betreffend Haftungsfragen festgehalten sind, ist vom Grundsatz auszugehen, dass für amtliche Verrichtungen öffentliches Recht und für gewerbliche Verrichtungen privates Recht zur Anwendung gelangt. Die Unterscheidung zwischen amtlicher und gewerblicher Tätigkeit ist in der juristischen Lehre und Rechtsprechung bis heute schwierig und damit einzelfallbezogen vorzunehmen, sind Organhaftungsfälle in der Praxis doch selten.

Soweit Mitglieder des Verwaltungsrats in Ausübung einer amtlichen (städtischen) Tätigkeit handeln und damit öffentlich-rechtliche Haftungsnormen anwendbar sind, richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Diesfalls haftet die Stadt unter Umständen direkt für Schäden, welche die Stadtvertretung verursacht hat. Im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit haften die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Privatrecht, wobei die Stadt über entspre-

chende Versicherungs- und Schadloshaltungsregelungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben verfügt. Eine Schadloshaltung ist zentral, damit sich qualifizierte und geeignete Personen nicht wegen möglichen Haftungsfolgen nicht für eine Tätigkeit zur Verfügung stellen. Ebenso wichtig ist, dass die Schadloshaltung bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten der betroffenen Person nicht greift. D.h. diesfalls würden die Mitglieder des Verwaltungsrates mittels Rückgriffs von Seiten der Stadt trotzdem persönlich haften. Die diesbezüglichen Regeln sind entsprechend in Artikel 10 der städtischen PCG-Richtlinien festgehalten.

Zu Frage 2.1:

Siehe Antwort zu 2.

Zu Frage 2.2:

Entfällt, da grundsätzlich eine Haftung besteht (siehe Antwort zu 2.).

Zu Frage 2.3:

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die bestehenden Haftungsregelungen grundsätzlich zweckmässig und ausreichend sind. Sie entsprechen den in der Schweiz etablierten Standards der Corporate Governance. Der Gemeinderat sieht derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, erachtet jedoch auch hier eine regelmässige Überprüfung der Regelungen im Rahmen der Praxisanwendung selbstredend als sinnvoll.

Zu Frage 3:

Mitglieder des Gemeinderats, die von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat einer juristischen Person nehmen (d.h. eine amtliche Tätigkeit ausüben), geniessen grundsätzlich keine persönliche rechtliche Immunität in Bezug auf Verantwortlichkeitsklagen. Die oben dargelegten Haftungsregeln (Antwort zu 2.) gelten ebenso für die Gemeinderatsmitglieder. Die fehlende Immunität dient der Gleichbehandlung aller Verwaltungsratsmitglieder sowie der Sicherstellung einer verantwortungsvollen und sorgfältigen Ausübung des Mandats. Eine generelle Haftungsfreistellung würde dem Grundgedanken der Corporate Governance widersprechen. Den besonderen Anforderungen der Gemeinderatsmitglieder in den genannten Doppelrollen wird durch klare Rollentrennung, Transparenz und geeignete Compliance-Regeln begegnet. Damit wird sichergestellt, dass Interessenskonflikte vermieden und Haftungsrisiken korrekt adressiert werden.

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat anerkennt, dass die angesprochenen Spannungsfelder – insbesondere mögliche Interessenskonflikte zwischen den Interessen einer öffentlichen Anstalt bzw. Beteiligung und denjenigen der Stadt Bern – in der Praxis anspruchsvoll sein können und eine hohe Sensibilität erfordern. Die bestehenden Gesetze und Regelwerke tragen diesem Umstand indessen hinreichend Rechnung, so dass der Gemeinderat zusätzliche Regelungen derzeit nicht als angezeigt erachtet, solange kein konkreter Regelungsbedarf besteht. Gezielte und wirkungsvolle Anpassungen werden jedoch laufend geprüft und wo notwendig vorgenommen, soweit sich Unklarheiten abzeichnen sollten.

Bern, 1. Juli 2026

Der Gemeinderat